

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Amtes Föhr-Amrum**

vom

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebührenabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Föhr-Amrum in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Föhr-Amrum bzw. eine der amtsangehörigen Kommunen ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen,

12. Beglaubigungen von Zeugnisabschriften, die für Zwecke der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz benötigt werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Soweit Gebührentatbestände nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die aufgeführte Gebühr als Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer in der geltenden Höhe erhoben.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 Euro errechnet.

(5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

Das Amt Föhr-Amrum ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten, die aufgrund eines Antrages einer Person oder aufgrund der Veranlassung einer Leistung der Verwaltung durch eine Person (vgl. § 1 Abs. 1) bekannt geworden sind, dürfen auch für die Anwendung dieser Gebührensatzung erhoben werden.

Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 06.12.2007 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stemmer
Amtdirektor

Anlage zur Gebührensatzung des Amtes Föhr-Amrum (Gebührentabelle)			
Nr.	Bezeichnung		Gebühren in €
1.	Fotokopien		
	1.1	Schwarzweißkopien	
	1.1.1	je Seite im Format DIN A4 / DIN A3	0,50 €
	1.2	Farbkopien	
	1.2.1	je Seite im Format DIN A4 / DIN A3	1,50 €
	Ab 15 Kopien der selben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr auf 50% Ab 50 Kopien der selben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr auf 25%		
2.	Druckstücke		
	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Schriftstücken, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung. Übersteigen die Kosten der Herstellung oder Vervielfältigung die genannten Beträge, so sind die Selbstkosten zuzüglich eines Aufschlages von 10% in Rechnung zu stellen. Die genannten Kosten schließen nicht das Recht einer Veröffentlichung, Bearbeitung oder Vervielfältigung ein. Diese muss gesondert beantragt und schriftlich genehmigt werden.		1,50 € bis 10,00 €
3.	Digitalisierung von Schriftstücken und Plänen inklusive Bereitstellung auf elektronischem Wege (E-Mail)		
	für die erste Seite im Format DIN A4 oder DIN A3		5,00 €
	für jede weitere Seite im Format DIN A4 oder DIN A3		1,00 €
	größer als DIN A3 je Seite		5,00 €
4.	Kopien, Druckstücke und Scans aus den Bauakten. Die Gebühren entsprechen den Sätzen für Kopien (Nr. 1-3), ausgenommen der Ermäßigungen, jedoch mindestens		5,00 €
5.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angegangene Seite		2,00 €
6.	Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)		
	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Zurverfügungstellung von Informationen oder Informationsträgern:		
	6.1	In einfachen Fällen	5,00 € bis 25,00 €
	6.2	In schwierigen und komplexen Fällen	25,00 € bis 100,00 €
	6.3	In außergewöhnlich komplexen Fällen	bis 500,00 €

7.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde		10,00 €
8.	Beglaubigungen		3,00 €
8.1	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf		8,50 €
9.	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz nach Zeitaufwand		15,00 € bis 50,00 €
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		5,00 € bis 150,00 €
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung		25,00 €
12.	Genehmigung zur Herstellung einer Hofeinfahrt oder einer sonstigen nicht notwendigen Zufahrt (z.B. Baustellenzufahrt, zweite Zufahrt) vom öffentlichen Verkehrsraum einschl. Abnahme		50,00 €
13.	Kopien und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung je Blatt 0,15 € mindestens		5,00 €
14.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation		20,00 €
15.	Genehmigung einer Grundwasserabsenkung und die Einleitung von Regenwasser in das öffentliche Kanalnetz bis 4 Wochen		125,00 €
15.1	Verlängerung um einen weiteren Monat		75,00 €
16.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes		Berechnung nach Aufwand gem. Nr. 32
17.	Genehmigung und Abnahme der dezentralen Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) und je Prüfung zwecks Abnahme		95,00 €
18.	Genehmigung des Anschlusses an eine gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage und Abwasserbehandlungsanlage		25,00 €
19.	Abnahme des Anschlusses an eine gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage und Abwasserbehandlungsanlage inklusive Dichtheitsbescheinigung		Berechnung nach Aufwand gem. Nr. 32, mind. 95,00 €
19.1	Ausschließlich Dichtheitsbescheinigung (bei Abnahme durch eine durch den Kanalgüteschutz zertifizierte Firma)		40,00 €

20.	Genehmigung von Indirekteinleitern		100,00 €
21.	Genehmigung nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)		50,00 €
22.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB		50,00 €
23.	Erteilung von Vorrangeneinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch		50,00 €
24.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos		5,00 €
25.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen		15,00 €
26.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken		
	26.1	bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	25,00 €
	26.2	für Zweifamilienhäuser	15,00 €
	26.3	für Einfamilienhäuser	10,00 €
	Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind.		
27.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung		8,00 €
28.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides		3,00 €
29.	Ermittlung und Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen		3,00 €
30.	Feststellung aus Abgabekonten und Akten je angefangene halbe Stunde		Berechnung nach Aufwand gem. Nr. 32
31.	Ausgabe von Ersatzmarken für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken		5,00 €
32.	Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in gemäß Zeitaufwand nach den folgenden Stundensätzen berechnet:		
	32.1	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	45,00 €
	32.2	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	51,00 €
	32.3	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	63,00 €
	32.4	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	82,00 €
	Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Tarifbeschäftigte.		